

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Talexpress Bremberg

im Auftrag der Skiliftbetriebe Krüger – Wahle

Bearbeitung:



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro
Umwelt Institut Höxter

Schlesische Straße 76 • 37671 Höxter
Tel. 05271 / 6987-0 • Fax 05271 / 6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Höxter, im Mai 2011

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Talexpress Bremberg

Auftraggeber

Skiliftbetriebe Krüger – Wahle

Landweg 10
59955 Winterberg

Auftragnehmer



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro
Umwelt Institut Höxter

Schlesische Straße 76 • 37671 Höxter
Tel. 05271 / 6987-0 • Fax 05271 / 6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Bernd Schackers
(Landschaftsarchitekt AK NW)

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Klaus Leifels
Dipl.-Ing. Katrin Knorn

Zitiervorschlag

UIH INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO UMWELT INSTITUT HÖXTER (2011):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Vereinfachter
Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Talexpress Bremberg, 30 S.

Höxter, im Mai 2011



Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG	3
2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
2.1.1 Rechtlicher Rahmen	4
2.1.2 Begriffserläuterungen	5
2.2 Ermittlung möglicher relevanter Arten.....	5
2.3 Auswahl projektspezifisch relevanter Arten.....	19
2.4 Projekt- und Artspezifische Beurteilung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.....	21
2.4.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände.....	21
2.4.2 Projektspezifische Beurteilung.....	21
2.4.3 Mögliche Vermeidungsmaßnahmen / Risikomanagement	22
2.4.4 Ergänzende Erhaltungsmaßnahmen	22
2.4.5 Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.....	23
2.5 Zusammenfassung.....	23
3 VEREINFACHTER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN	25
3.1 Maßnahmenplanung.....	25
3.1.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	25
3.1.2 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.....	26
3.2 Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanzierung) .	27
3.2.1 Zusammenfassung	30
4 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im Vorhabensraum vorkommende „planungsrelevante Arten“	7
Tab. 2: Potenzielle Beeinträchtigungen der im Vorhabensraum vorkommenden planungsrelevanten Arten	19
Tab. 3: Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	28
Tab. 4: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Vorhabensgebietes.....	29



Anhang

Liste der nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Vogelarten

Karte 1: Biotoptypen Bestand, im M 1 : 3.000

Karte 2: Biotoptypen nach Planung und Kompensationsflächen, im M 1 : 3.000



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Skigebiet Herrloh-Bremberg westlich der Stadt Winterberg planen die „Skiliftbetriebe Krüger – Wahle“ die Errichtung eines neuen Sesselliftes.

Für die Anlage des Sesselliftes wird ein 20 m breiter Korridor eines Fichtenwaldes sowie eines Buchenmischwaldes gerodet und vollständig geräumt. Die direkt an die Liftrasse anschließenden Bäume werden zu beiden Seiten der Liftrasse innerhalb eines 5 m breiten Streifens in einer Höhe von 5-7 m gekappt.

Eine genaue Beschreibung des Vorhabens erfolgt an dieser Stelle nicht. Es wird auf die Planung vom Ingenieurbüro Veldhuis verwiesen.

Für diese Planung sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung sowie ein vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln bearbeitet.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahme und der anschließenden Nutzung der Sessellifthanlage.

Hierfür werden die für die im Gebiet nachgewiesenen europarechtlich planungsrelevanten Arten wichtigen Lebensräume in einer ersten Abschätzung auf mögliche Beeinträchtigungen untersucht. Für die daraus resultierenden gefährdeten Lebensräume werden in einer zweiten Abschätzung konkrete Gefährdungsursachen ermittelt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden faunistische Erhebungen vor Ort durchgeführt. Im näheren Umfeld der Liftrasse konnten bei den Erhebungen drei Höhlenbäume nachgewiesen und mittels GPS verortet werden (siehe Karte 1). Einer der Höhlenbäume (Nr. 1) liegt im Randbereich der zukünftigen Liftrasse. Für diesen Bereich ist eine Kappung der Bäume vorgesehen.

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus Fichtenwäldern unterschiedlicher Altersklassen. Vereinzelt kommen auch Laubmischwälder vor. Im Talbereich schließen Fettwiesen an die Wälder an. Diese Grünländer enthalten inselartig magere Teilflächen und eine brachgefallene Nass- und Feuchtwiese.



2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 10 Abs. 2 BNatSchG

1. alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
2. alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,
3. die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie
4. alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen

1. die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie
2. alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und
3. die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde für NRW eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (MUNLV 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).



2.1.2 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

2.2 Ermittlung möglicher relevanter Arten

Für den Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Bearbeitung dieses Gutachtens eigene Erhebungen zu den planungsrelevanten Artengruppen vorgenommen.

Es erfolgten vier Kontrollbegehungen (3 tagsüber und eine Nachtbegehung mit Klangattrappe) zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wie Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz etc. sowie Höhlenbäumen. Die Begehungen dienten auch der Einschätzung der Habitatqualitäten für eventuell betroffene weitere Tierarten im und am



Rande des Plangebietes. Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermausarten wurden nicht vorgenommen. Bei den Begehungen wurden nicht planungsrelevante Vogelarten zusätzlich aufgenommen. Diese Vogelarten sind in einer Tabelle im Anhang aufgeführt.

Zusätzlich wurden die Messtischblätter 4816 „Girkhausen“ und 4817 „Winterberg“ sowie die zwei nah angrenzenden Messtischblätter 4716 „Bödefeld“, 4717 „Niedersfeld“ auf weitere potenzielle Artvorkommen ausgewertet.

Vorab wurden die in den Messtischblättern aufgeführten planungsrelevanten Arten, deren Biotopansprüche nicht mit den Biotopstrukturen im Plangebiet übereinstimmen von einer näheren Betrachtung ausgeschlossen. Diese Tierarten sind:

Säugetiere:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vögel:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),

Amphibien:

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Reptilien:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Schmetterlinge:

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)



Tab. 1: Im Vorhabensraum vorkommende „planungsrelevante Arten“ (Status: Artenermittlung über eigene Untersuchungen (2011) bzw. Auswertung der Messtischblätter 4816 und 4817) mit Angabe des Erhaltungszustands in NRW (kontinentale Region): ■ = günstig, □ = ungünstig / unzureichend, ■ =ungünstig / schlecht (nach LANUV 2009)

Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Säugetiere							
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>		G	●	●	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen.</p> <p>Jagdgebiete Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs, Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere.</p> <p>Wochenstuben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartiere in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren, Hangplätze oder Quartiere werden mehrfach gewechselt</p>	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte möglich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		2	•	•	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich</p> <p>Jagdgebiete offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, jagen 3-15 m hoch, Aktionsräume sind 4-16 km² groß, Jagdgebiete liegen in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere</p> <p>Wochenstuben Weibchen befinden an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen), Männchen neben Gebäudequartieren auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln</p> <p>Winterquartiere Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen</p>	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		*	•	•	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand</p> <p>Jagdgebiete reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht, Aktionsräume sind 100-600 ha groß, Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere</p>	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
						<p>Wochenstuben Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Quartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden</p> <p>Winterquartiere Felsüberwinterer, Winterquartiere sind in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen</p>	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		2	•	•	Anh. IV	<p>Winterquartiere Höhlen, Stollen und Keller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten, auch Wochenstubenquartiere</p> <p>Sommerquartiere / -lebensraum Dachböden, Spaltenverstecke im und am Haus, auch Baumhöhlen und Fledermauskästen, Wälder und Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland</p> <p>Bevorzugte (Vegetations)struktur in Jagdgebieten Strauch- und krautvegetationsarme Buchenhallenwälder</p> <p>Wochenstuben Großvolumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und öffentlichen Gebäuden, selten Spaltenquartiere am Haus</p>	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		V	•	•	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum Waldfledermaus, walddreiche und strukturreiche Parklandschaften</p> <p>Jagdgebiete in Wäldern, an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken,</p>	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte möglich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
						<p>Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich, jagen über 10 m im freien Luftraum, Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können</p> <p>Wochenstuben und Sommerquartiere Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.</p> <p>Winterquartiere in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen</p>	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		3	•	•	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern (Bäche, kleine Flüsse), in der Nähe von Siedlungsbereichen</p> <p>Jagdgebiete Parks, Gärten, über Fließgewässern, Bachläufe, Waldrand, im Wald (Laubwald, Bachauwald, lichte Moorwälder, Mischwald mit hohem Fichtenanteil), gehölzreicher Anteil von Hochmooren, vermutlich in Viehställen, Straßenbeleuchtung, Obstgärten, Einzelbäume, Hecken</p> <p>Wochenstuben und Sommerquartiere Wochenstuben meist an Gebäuden in engen von außen zugänglichen Spalten, zwischen Balken und Mauerwerk Dachböden, vermutlich Viehställe, hinter Verschalungen und Fensterläden, im Mauerwerk hinter abgeplatzter Borke, seltener in Fledermaus- und Vogelnistkästen und Baumhöhlen</p>	<p>Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich</p> <p>Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen</p>



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
						Winterquartiere Höhlen, Stollen und Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen mit doppelter Mauerung und dort fehlenden Mauersteinen, in Ritzen von Bachverrohrungen	
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)		1	•	•	Anh. IV	Sommerlebensraum In Mitteleuropa im Gebirgsvorland, mittlere Gebirgslagen, aufgelockerte Busch- und Waldgebiete mit Stillgewässern, gebunden an menschliche Siedlungen Jagdgebiete Lichter Wald, Waldränder, Gebüsche, Seen, Flüsse freier Luftraum, offenes strukturreiches Gelände, Straßenlaternen Wochenstuben und Sommerquartiere Wochenstuben an oder in mit Schiefer oder Blech gedeckten Häusern, in Dachschräge von Wohnhäusern, zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung, Dachboden, zwischen Giebelbrettern; Sommerquartiere sind Spaltenquartiere, hinter Schornsteinverkleidungen, Holz- oder Eternitverkleidungen, hinter Fensterläden, Spalten im Dachstuhl, oft unter den Ziegeln, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstößen Winterquartiere Höhlen, Stollen Keller, vermutlich Gebäudequartiere, frostfreie Felsspalten, Bodengeröll in unterirdischen Quartieren, Temperatur: 0 – 5,5°C, manchmal unter Frosteinfluss, kurzzeitig auch -°C	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		G	•	•	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum Waldfledermaus, in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil</p> <p>Jagdgebiete offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. jagen in meist 5-20 cm über der Wasseroberfläche, auch in Wäldern, Waldlichtungen und Wiesen, Aktionsräume sind 49 ha groß, Kernjagdgebiete nur 100-7.500 m², Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier</p> <p>Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, bevorzugt werden alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. auch Spaltenquartiere oder Nistkästen mehrere werden alle 2-3 Tage gewechselt, Männchen sind tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen.</p> <p>Winterquartiere großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller</p>	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte möglich Art nicht im Gebiet nachgewiesen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		*	•	•	Anh. IV	<p>Sommerlebensraum Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen</p> <p>Jagdgebiete Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen, jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen, Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis 2,5 km um die Quartiere liegen.</p>	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art nicht im Gebiet nachgewiesen



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
						<p>Wochenstuben und Sommerquartiere Spaltenverstecke an und in Gebäuden, wie Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden, auch Baumquartiere und Nistkästen Weibchenkolonien wechseln zwischen mehreren Quartieren, alle 11-12 Tage</p> <p>Winterquartiere oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspaltten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen</p>	
Vögel							
<p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</p>	X	2S	●	●	Anh. I	<p>Lebensraum strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. Buchen) mit Lichtungen, Lücken und Freiflächen und strukturreichen Waldrändern, reich gegliederte Wald- und Parklandschaften</p> <p>Bruthabitat Brut in Baumhöhlen (v. a. in Buchen, auch Eichen und Weichhölzer)</p>	<p>Art im Plangebiet nachgewiesen</p> <p>Plangebiet ist Teil des Nahrungsbereichs.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch die Baumaßnahmen sind auszuschließen, da der Teil-Nahrungsbereich nicht essenziell ist und genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.</p>



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		V	•	•		Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche), Brutpaar kann Jagdgebiet von 4-10 km ² beanspruchen	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsbereich möglich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	X	*	•	•		Bruthabitat nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume Jagdgebiet Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, in optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² beanspruchen	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsbereich möglich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		3S	•			Bruthabitat menschliche Siedlungsbereiche als Koloniebrüter, frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, Lehmester werden an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht, auch an Industriegebäuden und technischen Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), für Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt Nahrungshabitat insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze Überwinterungshabitat Afrika	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		3S	•			Bruthabitat extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft, fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Überwinterungshabitat in Afrika, südlich der Sahara	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art nicht im Gebiet nachgewiesen
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	X	RS	•	•	Anh. I	Bruthabitat alte Laub- und Mischwaldbestände (v.a. Buchenwälder), alte Kiefernwälder, Nest in Altwaldbestände mit „Höhlenbaumzentren“ (v.a. alte Buchen, Kiefern) Nahrungshabitat wie Bruthabitat, aber auch Lichtungen, Waldränder	Art im Plangebiet nachgewiesen Plangebiet ist Teil des Nahrungsbereichs. Aufgrund der vorhandenen Höhlenbäume, stellt das Plangebiet eine potenzielle Fortpflanzungsstätte dar. Bruten konnten <u>nicht nachgewiesen</u> werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch die Baumaßnahmen sind auszuschließen , da der Teil-Nahrungsbereich nicht essenziell ist und genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem konnten keine Bruten im Gebiet nachgewiesen werden.



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		3	•	•	Anh. I	<p>Winterlebensraum Südwesteuropa (v.a. Spanien), Wanderphasen Februar-März und September-November</p> <p>Sommerlebensraum Halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern)</p> <p>Bruthabitat Horst hoch in Bäumen lichter Bestände (v. a. alte Buchen und Eichen), z. T. in alten Nestern</p>	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art nicht im Gebiet nachgewiesen
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		*S	•	•	Anh. I	<p>Lebensraum bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen vor, wichtig sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, sowie Ameisenvorkommen</p> <p>Bruthabitat als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt, v.a. alte Buchen und Kiefern, Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche</p>	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsbereich möglich Art nicht im Gebiet nachgewiesen
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		*	•	•		<p>Bruthabitat halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt ein Brutpaar kann ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen Nest meist in 4-18 m Höhe in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit</p>	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsbereich möglich Art nicht im Gebiet nachgewiesen
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		VS	•	•		<p>Bruthabitat in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, meidet geschlossene Waldgebiete, Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen</p>	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
						Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), alte Krähennester in Bäumen, auch in Nistkästen Jagdgebiete Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, in optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ²	Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		2	•			Lebensraum offene bis halboffene Parklandschaften mit Agrarflächen und Gehölzen Bruthabitat Feldgehölze, baumreiche Hecken, und Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern oder in Laub- und Mischwäldern Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5m Höhe angelegt Nahrungshabitat Ackerflächen, Grünländer, schütter bewachsene Ackerbrachen	Planungsgebiet als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsbereich möglich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		*	•	•		Lebensraum reich strukturierte Kulturlandschaften, besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten Bruthabitat Baumhöhlen als Nistplatz, auch Dachböden und Kirchtürme Brutrevier zwischen 25-80 ha groß	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet nachgewiesen
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		3	•	•		Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern	Planungsgebiet ist potenzieller Nahrungsbereich Art <u>nicht</u> im Gebiet



Art	nachgewiesen	Rote Liste NRW (2010)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
						Jagdgebiete strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen Bruthabitat als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt Brutrevier zwischen 20-100 ha groß	nachgewiesen
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	X	3	•			Lebensraum Wälder mit Kraut- und Strauchschicht Bruthabitat reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelforsten (z.B. Aufforstungen), Männchen benötigen Randzonen und Lichtungen für Singflüge Nest wird an nicht zu trockenen aber auch nicht zu nassen Stellen gebaut.	Art im Plangebiet nachgewiesen Plangebiet ist Teil des Nahrungsbereichs. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch die Baumaßnahmen sind auszuschließen , da der Teil-Nahrungsbereich nicht essenziell ist und genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.



2.3 Auswahl projektspezifisch relevanter Arten

Auf Grundlage der in Tabelle 1 beschriebenen Habitatanforderungen der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten, wird in der nachfolgenden Tabelle 2 eine Einschätzung der potenziellen Beeinträchtigungen dieser Arten durch das Vorhaben vorgenommen. Hieraus werden die Möglichkeiten einer erheblichen Störung abgeleitet. Arten mit ähnlichen oder gleichen Lebensraumsprüchen und Verhaltensmustern werden hierbei gemeinsam betrachtet.

Tab. 2: Potenzielle Beeinträchtigungen der im Vorhabensraum vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen	Bewertung der potenziellen Störungen und Beeinträchtigungen	Erhebliche Störung
Säugetiere			
Braunes Langohr Kleiner Abendsegler Wasserfledermaus	Akustische Störungen durch Baumaßnahme Entfernung von potenziellen Schlafplätzen / Fortpflanzungsstätten im Rahmen der Baumaßnahme	Der Höhlenbaum im Bereich der Liftrasse ist eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für die Fledermausarten. Durch das Entfernen dieser potenziellen Fortpflanzungsstätte ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten nicht auszuschließen.	ja
Vögel			
Grauspecht	Akustische Störungen durch Baumaßnahme während der Nahrungssuche	Plangebiet ist nur Teil des Nahrungsbereiches. In näherer Umgebung sind genügend Ausweichmöglichkeiten während der Baumaßnahmen vorhanden. Daher entstehen durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art.	nein
Mäusebussard	Akustische Störungen durch Baumaßnahme während der Nahrungssuche	Plangebiet ist nur Teil des Nahrungsbereiches. In näherer Umgebung sind genügend Ausweichmöglichkeiten während der Baumaßnahmen vorhanden. Daher entstehen durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art.	nein



Art	Potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen	Bewertung der potenziellen Störungen und Beeinträchtigungen	Erhebliche Störung
Raufußkauz	Akustische Störungen durch Baumaßnahme während der Nahrungssuche Entfernung von potenziellen Fortpflanzungsstätten im Rahmen der Baumaßnahme	Plangebiet ist nur Teil des Nahrungsbereiches. In näherer Umgebung sind genügend Ausweichmöglichkeiten während der Baumaßnahmen vorhanden. Bruten konnten in den potenziellen Fortpflanzungsstätten nicht nachgewiesen werden. Daher entstehen durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art.	nein
Waldschnepfe	Akustische Störungen durch Baumaßnahme während der Nahrungssuche	Plangebiet ist nur Teil des Nahrungsbereiches. In näherer Umgebung sind genügend Ausweichmöglichkeiten während der Baumaßnahmen vorhanden. Daher entstehen durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art.	nein



Erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zur Anlage eines Sesselliftes sind für die Arten Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus nicht auszuschließen. Im Folgenden werden daher projekt- und artspezifische Beurteilungen der Verbotstatbestände für die genannten Arten vorgenommen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, erforderlich, um den Arten vor Durchführung der Baumaßnahmen geeignete Lebensräume zur Verfügung zu stellen, welche von den Auswirkungen der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Projekt- und Artspezifische Beurteilung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

2.4.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 (1) BNatSchG (2010) ist es verboten:

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.4.2 Projektspezifische Beurteilung

Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus

Die Arten sind im Planungsraum nicht untersucht und nachgewiesen worden. Nach der Messtischblattauswertung sind sie für diesen Bereich gemeldet, wodurch ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Fledermausarten nutzen Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätten und Schlafplätze. Der Höhlenbaum im Bereich der Liftrasse ist daher eine potenzielle Fortpflanzungsstätte. Durch die Zerstörung dieser möglichen Fortpflanzungsstätte würde ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 bestehen. Sollten durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte Wochenstuben aufgegeben werden, würde außerdem ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 vorliegen.



2.4.3 Mögliche Vermeidungsmaßnahmen / Risikomanagement

Um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) nicht zu erfüllen, ist der Höhlenbaum innerhalb der Liftrasse zu erhalten. Hierfür ist der Baum vor Beginn der Rodungsarbeiten durch entsprechende Gehölzschutzmaßnahmen zu sichern und kenntlich zu machen. Zusätzlich ist die Bauleitung über die potenzielle Bedeutung dieses Baumes im Vorfeld zu informieren.

Fledermäuse orientieren sich an Strukturen. Daher wäre es eine weitere Vermeidungsmaßnahme, wenn man das nähere Umfeld des Höhlenbaumes möglichst erhalten könnte. Hierfür sollten die direkt angrenzenden Bäume zwischen Höhlenbaum und zu belassener Waldfläche möglichst hoch bis gar nicht gekappt werden.

2.4.4 Ergänzende Erhaltungsmaßnahmen

Durch die Rodungsarbeiten und die Baumkappungen im direkten Umfeld des zu erhaltenen Höhlenbaumes werden die umgebenden Habitatstrukturen nachhaltig verändert. Durch diesen neuen Lebensraum ist nicht sichergestellt, dass der Höhlenbaum in Zukunft von den Fledermausarten angenommen werden wird.

Um dadurch entstehende Beeinträchtigungen für die Waldfledermäuse (Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus) vorzubeugen, sind in Nähe zu der Liftrasse zusätzlich geeignete Fledermauskästen aufzuhängen. Da der Höhlenbaum auch eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für den Raufußkauz ist, ist außerdem ein Nistkasten für diese Art aufzuhängen. Alle genannten Arten nehmen Nistkästen gerne als Fortpflanzungshabitat an.

Für die Fledermäuse sind im Baumbestand, der an die gekappten Baumreihen angrenzt, 12 geeignete Fledermauskästen anzubringen. Die Kästen sind in kleinen Gruppen von jeweils 3 bis 4 Stück in einem Umkreis von 20 m aufzuhängen. Die Gruppen sollten dabei nicht mehr als max. 400 m auseinanderhängen. Die einzelnen Kästen sind in unterschiedlichen Expositionen aufzuhängen. Sie sollten aber nach Möglichkeit nach Osten bis Süden zeigen, dürfen aber nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein. Bei der Aufhanghöhe muss der spätere Arbeitsaufwand für Kastenpflege und Kontrolle berücksichtigt werden. Sie sollte daher zwischen 4-6 m Höhe betragen. Wichtig ist, dass vor dem Eingang keine Hindernisse in Form von Ästen oder Ähnlichem vorhanden sind, um einen hindernisfreien Zu- und Abflug zu ermöglichen.

Für den Raufußkauz ist 1 Nistkasten im Randbereich der alten Fichtenbestände anzubringen. Die Ausrichtung des Einfluglochs sollte Richtung Osten bis Süden erfolgen. Die Aufhanghöhe beträgt mindestens 5 m. Der Nistkasten ist mit einem Marderschutz zu versehen.



2.4.5 Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kein Ausnahmeverfahren gem. § 45 BNatSchG erforderlich.

2.5 Zusammenfassung

Im vorliegenden Gutachten wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung für die Anlage eines Sesselliftes vorgenommen. Hierbei wurden die planungsrelevanten Arten auf Grundlage einer eigenen Kartierung (2011) sowie einer Auswertung der entsprechenden Messtischblätter ermittelt.

Über die Habitaterfordernisse der ermittelten Arten und die vom Bauvorhaben zu erwartenden Störungen/Beeinträchtigungen konnten die projektspezifisch relevanten Arten abgeleitet werden, welche im weiteren Verlauf einer art- und projektspezifischen Beurteilung unterzogen wurden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für keine der untersuchten Arten erfüllt sind, sofern die Vermeidungsmaßnahmen und die ergänzenden Erhaltungsmaßnahmen in der dargestellten Form umgesetzt werden.





3 VEREINFACHTER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Wichtiges Anliegen im Rahmen der Betrachtungen der Eingriffsregelung ist es, alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen gilt es auszugleichen. Als ausgeglichen wird ein Eingriff bezeichnet, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter des Naturhaushaltes verbleiben und das Landschaftsbild so wiederhergestellt oder neu gestaltet werden kann, wie es den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht.

Im Zuge der Erstellung einer Sesselliftrasse werden Teilbereiche eines Fichtenwaldes und eines Buchenmischwaldes gerodet. Die dabei entstehenden Offenlandbereiche können nicht wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch den Bau von zwei Sesselliftstationen sowie sieben Stützpfeilern wird Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, die naturschutzfachlich an der selben Stelle nicht wieder hergestellt werden kann. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Wasser-schutzgebietes „Winterberg-Poppenberg“, ein Schutzgebiet der Zone II, weswegen Verunreinigungen des Grundwassers vermieden werden müssen.

3.1 Maßnahmenplanung

3.1.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 8 (2) BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist **striktes Recht**, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur **Minderung von Beeinträchtigungen**.

Schutzgut Arten und Biotop

- Der Lärm während der Bauarbeiten kann zu einem zeitweiligen Vertreibungseffekt bei wildlebenden Tieren (hier besonders Vögel) führen, besonders durch unregelmäßiges Auftreten unterschiedlicher Geräusche. Aufgrund dessen werden jegliche Baumaßnahmen innerhalb der für die Fauna kritischen Zeiträume zwischen 15. März bis 01. Juli eines jeden Jahres unterbleiben.
- Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung ist von einer Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser auszugehen, die zu einem Absterben der Tiere und Pflanzen im Bereich der Boden- / Wasserkontamination führen können.
- Der Höhlenbaum innerhalb der Liftrasse, der eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse ist, wird erhalten. Hierfür wird der Baum vor Beginn der Rodungsarbeiten



durch entsprechende Gehölzschutzmaßnahmen gesichert und kenntlich gemacht. Zusätzlich wird die Bauleitung über die Bedeutung dieses Baumes im Vorfeld informiert.

Schutzgut Boden

- Im Bereich der Rodungsfläche soll unmittelbar nach der Rodung eine Einsaat der Rodungsbereiche mit einer Saatgutmischung erfolgen. Die Mischung soll in geeigneten Anteilen tief- und feinwurzeln Arten enthalten, die für die Erosionssicherung geeignet sind. Mit bestehender Bodensicherung und vollständiger Vegetationsbedeckung kann die Flächenpflege erfolgen, bei welcher durch die Mahdintervalle die erosionssichernden Pflanzenarten nach und nach ausfallen und die angestrebten Grünlandgesellschaften entstehen, wobei die Vegetationsbedeckung dauerhaft erhalten bleibt.
- Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung wird der Eintrag von Schadstoffen in den Boden vermieden.

Schutzgut Wasser

- Als Vorsorgemaßnahme ist geplant, dass alle an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Mitarbeiter über die Bedeutung der Flächen für die Trinkwassergewinnung informiert werden sowie über die Arbeitsabläufe, die Betriebsweise von Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen, Betriebs- und Schmiermitteln in Kenntnis gesetzt werden.
- Die Bodeneingriffe werden auf das für das Vorhaben notwendige Minimum beschränkt. Das Herstellen der Fundamente in der Schutzzone II erfolgt nur bei Trockenwetter.
- Vorübergehende Trübungen des Grundwassers im Bereich der Trinkwassergewinnung durch die Bauarbeiten infolge der Mobilisierung von Bodenpartikeln können aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Generell werden daher vor Beginn der Bauarbeiten die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises sowie der örtliche Wasserversorger unterrichtet. Da selbst vorübergehende Trübungen des Grundwassers im Bereich der Trinkwassergewinnung durch die Bauarbeiten infolge der Mobilisierung von Bodenpartikeln aus grundwasserhygienischer Sicht ausgeschlossen werden müssen, dies jedoch aufgrund der dort vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich ist, werden seitens der Stadtwerke Winterberg AöR vermehrt Beprobungen vorgenommen. Bei Bedarf müsste die Anlage außer Betrieb genommen werden.

3.1.2 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft die folgenden Maßnahmen im Vorhabensgebiet durchgeführt:

- M 1** Einbeziehung der Rodungsbereiche am Bremberg in die Grünlandnutzung. Zur Etablierung der Grünlandentwicklung ist nach der Fällung der Bäume zunächst entweder eine Fräsung der Baumstubben auf das Oberflächenniveau durchzuführen oder eine Rodung der Baumstubben vorzunehmen, um eine spätere maschinelle



Grünlandbewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen. Weiterhin wird in Teilbereichen die Herstellung einer Planie erforderlich, um eine maschinelle Mahd zu ermöglichen. Die unterirdischen Baumbestandteile sollen so weit wie möglich zur Verhinderung einer verstärkten Bodenerosion im Boden verbleiben. Zur unmittelbaren Sicherung des Oberbodens ist im zeitigen Frühjahr eine Grünlandmischung für extensives Grünland auszusäen, welcher in geeigneten Anteilen tief- und feiwurzelnden Arten zur raschen Erosionssicherung beizumengen sind. Die Vegetationsentwicklung soll daraufhin im Sommer durch die Aufbringung einer Heublumensaat von den benachbarten Hangbereichen mit Magergrünland und Borstgrasrasen erfolgen. Dazu ist das Mähgut von den bestehenden Skihängen abzufahren und auf den Rodungsflächen zu verteilen.

Im Rahmen der zukünftigen Pflege ist eine Düngung der Flächen auszuschließen. Die Mahd soll sich auf eine zweimal jährlich stattfindende Mulchmahd beschränken, wobei der erste Mahdtermin frühestens Anfang Juli erfolgen soll. Ziel der Pflege ist die Etablierung von Magergrünland mit Übergängen zu den Borstgrasrasen. Die Gesamtfläche der Maßnahme umfasst ca. 11.083 m².

- M 2** Den gekappten Baumreihen soll ein begleitender Saumstreifen mit Hochstaudenfluren von ca. 2 m Breite vorgelagert werden, der nur alle zwei bis drei Jahre einmal gemäht werden soll, um ein Gehölzaufkommen zu verhindern.

Der Saumstreifen dient der ökologischen Aufwertung und stellt einen Bestandteil der natürlichen Zonierung im Bereich von Waldrändern dar. Die Gesamtfläche der Maßnahme umfasst ca. 2.206 m².

3.2 Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanzierung)

Grundlage für die Bilanzierung sind weitgehend die Vorgaben des Hochsauerlandkreises Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde – „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“, Meschede 2002.

Die vollständige Bilanzierung kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Die bilanzierten Biotoptypen sind in den Karten „Biotoptypen Bestand“ und „Biotoptypen nach Planung und Kompensationsflächen“ im Anhang dargestellt.



Tab. 3: Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Bestand					Planung				
Biototyp	Biotopcode	Biotopwert	Fläche m ²	Biotopwert x Fläche	Biototyp	Biotopcode	Biotopwert	Fläche m ²	Biotopwert x Fläche
Fichtenwald, Altbestand	AJ0	6	12.111,9	72.671,4	Fichtenwald, Altbestand, gekappt	AJ0	4	3.907,5	15.630,0
Fichtenwald, Jungbestand	AJ0	5	1.529,4	7.647,0	Fichtenwald, Jungbestand, gekappt	AJ0	3	533,1	1.599,3
Buchenmischwald mit Nadelhölzern	AA4	7	4.174,6	29.222,2	Buchenmischwald mit Nadelhölzern, gekappt	AA4	5	1.386,2	6.931,0
Aufforstung Buche	AU0	7	1.014,3	7.100,1	Aufforstung Buche, gekappt	AU0	5	274,0	1.370,0
Vorwald	AU2	7	98,0	686,0	Vorwald, gekappt	AU2	5	80,2	401,0
Magergrünland	ED0	9	115,3	1.037,7	Magerwiese	ED1	7	10.306,8	72.147,6
					Magerwiese, beeinträchtigt	ED1	5	776,1	3.880,5
brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	EE3	8	384,7	3.077,6	brachgefallenes Nass- und Feucht-grünland, beeinträchtigt	EE3	6	192,0	1.152,0
Fettwiese	EA0	5	3.948,4	19.742,0	Fettwiese	EA0	4	2.160,6	8.642,4
Versiegelte Fläche (Gebäude)	HN1	0	145,5	0,0	Versiegelte Fläche (Gebäude)	HN1	0	753,8	0,0
					begrünte Böschung	HM6	3	730,1	2.190,3
Versiegelte Fläche (befestigter Weg)	HG4	0	207,3	0,0	Versiegelte Fläche (befestigter Weg)	HG4	0	423,2	0,0
					Hochstaudenflur	KB4	5	2.205,8	11.029,0
Gesamt			23.729,4	141.184,0	Gesamt			23.729,4	124.973,1
Verbleibender Kompensationsbedarf (Differenz zwischen Bestandssituation und Planungszustand)									16.210,9



Bei der Planung entsteht unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.1.2), die auf der Fläche im Vorhabensgebiet umgesetzt werden sollen, ein Kompensationsbedarf in Höhe von **16.211 Biotopwertpunkten**.

Um dieses Defizit auszugleichen, sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Vorhabensgebietes erforderlich.

Als Kompensationsmaßnahme für dieses Defizit sind ca. **8.555 m²** der Fettwiesen auf der südöstlich angrenzenden Skipiste durch Nutzungsexensivierung zu Magergrünland mit Übergängen zu den Borstgrasrasen umzuwandeln (siehe Karte 2). Diese Grünländer sind ein seltenes und wertvolles Relikt in diesen Bereichen, wodurch eine Neuanlage aus naturschutzrechtlicher Sicht ein sinnvoller räumlicher Ausgleich für das Kompensationsdefizit darstellt.

Um die Flächen zu extensivieren hat zukünftig eine Düngung dieser Flächen zu unterbleiben. Die Mahd ist auf eine zweimal jährlich stattfindende Mulchmahd zu beschränken, wobei der erste Mahdtermin frühestens Anfang Juli erfolgen soll.

Einen Überblick über die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme gibt die nachfolgende Tabelle.

Tab. 4: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Vorhabensgebietes

Bestand				Planung			
Biototyp	Biotopwert	Fläche m ²	Biotopwert x Fläche	Biototyp	Biotopwert	Fläche m ²	Biotopwert x Fläche
Fettwiese (EA0)	5	8.555,2	42.776,0	Magerwiese (ED1)	7	8.555,2	59.886,4
Kompensation							17.110,4
Kompensationsbedarf der Planung							16.210,9
Kompensationsüberschuss							899,5

Durch die Kompensationsmaßnahme ist der Eingriff nach Landschaftsgesetz NRW vollständig ausgeglichen.

Hinweise zur Wiederherstellung von Waldflächen

Nach dem Forstgesetz NRW sind Umwandlungen von Waldflächen in andere Nutzungsformen durch die Neuanlage von Waldflächen an anderer Stelle im Sinne der Nachhaltigkeit wiederherzustellen. Diese Neuanlage ist unabhängig von den Bestimmungen der Eingriffsregelung im Landschaftsgesetz NW, kann jedoch im Rahmen der Kompensationsberechnung, soweit eine Aufwertung von Flächen im Sinne des Naturschutzes erreicht wird, angerechnet werden.

Die Maßnahmen sind nicht Bestandteil dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes, da die Kompensation der Eingriffe nach Landschaftsgesetz NRW bereits auf der Eingriffsfläche



und in ihrem näheren Umfeld erfolgt ist (s.o.). Die Maßnahmen einschließlich der Festlegung von Maßnahmenflächen sind mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen.

Eine etwaige Anrechnung der forstlichen Maßnahmen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen und ist im Ergebnis von der letztendlich ausgewählten Maßnahmenfläche und deren naturschutzfachlichem Wert abhängig.

3.2.1 Zusammenfassung

In diesem Gutachten erfolgt für die Planung einer Liftanlage eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Hierfür werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass für die Planung ein Kompensationsbedarf von **16.211 Biotopwertpunkten** entsteht. Dieses Defizit wird durch die Umwandlung von ca. 8.555 m² Fettgrünland in Magergrünland kompensiert.

Höxter, den 11.05.2011

gez.

Dipl.-Ing. Bernd Schackers
- Projektleiter -



4 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- HOCHSAUERLANDKREIS FACHDIENST 35 – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (2002): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Meschede
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- KIEMSTEDT, H.& OTT, S.& MÖNNEKE, M. (1996): Methodik der Eingriffsregelung – Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil III – Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, LANA, Stuttgart, 146 S.

Internet

- BUND (2011): Fledermauskasten-Tips
<http://www.all-about-bats.net/ddownload/pdfdateien/fledermauskaesten.pdf>
Stand 21.04.2011
- GREEN TOOLS (2011): Raufußkauzkasten
<http://greentools.dk/product.asp?product=562&lang=de>, Stand: 21.04.2011
- LANUV (2011): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt 4716
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4716>
- LANUV (2011): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt 4717
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4717>
- LANUV (2011): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt 4816
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4816>
- LANUV (2011): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt 4817
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4817>
- PROTECO (2011): Merkblatt für das Aufhängen von Fledermauskästen
<http://www.fledermaus.info/fileadmin/Redaktion/Zug/Doku/Merkblatt%20K%E4sten%200aufh%E4ngen.pdf>, Stand: 21.04.2011



Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Rechtsprechung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz („Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

LG NRW – Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen („Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568) mit letzter Änderung vom 16. März 2010 (GV.NRW.S. 185).

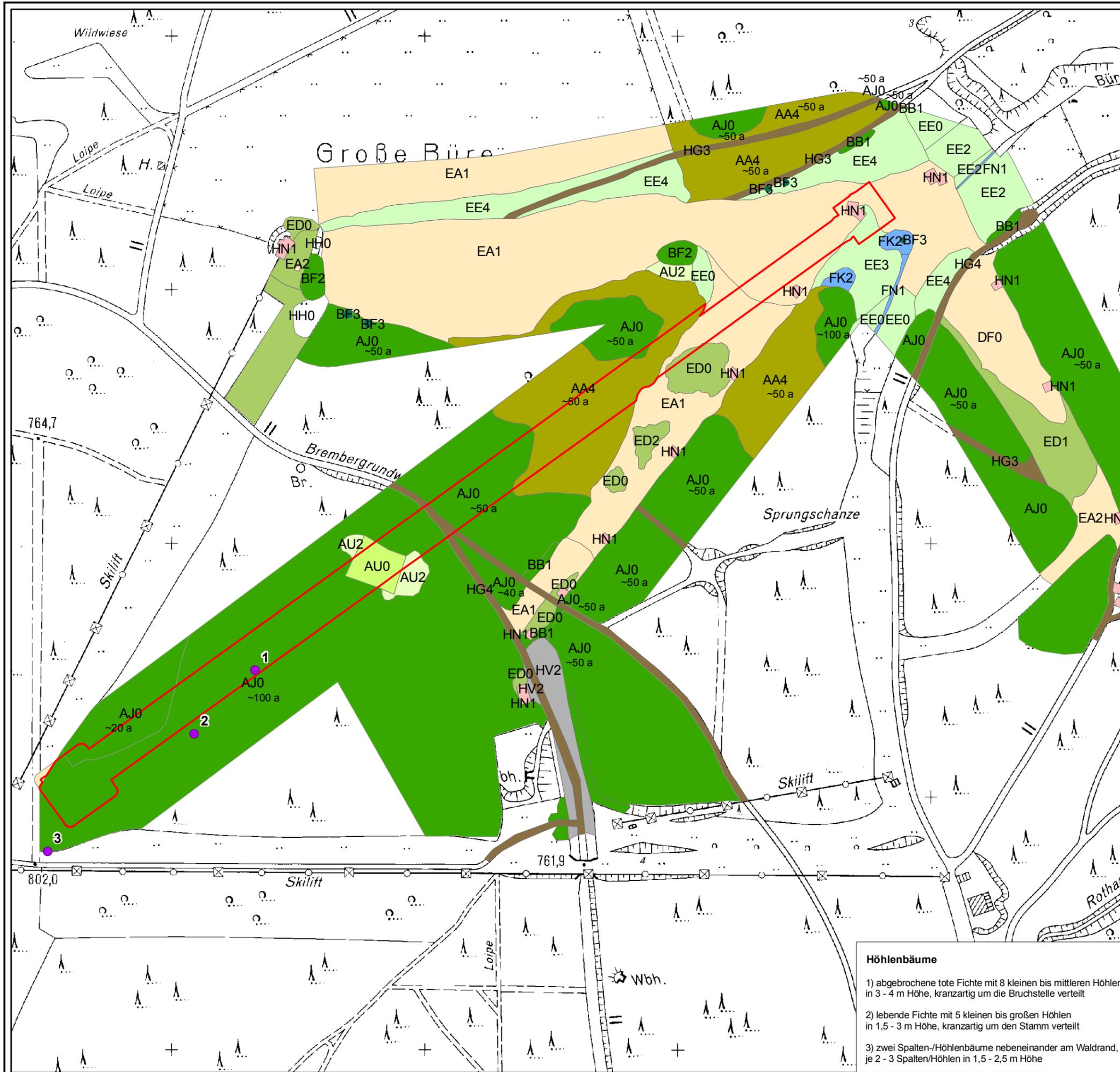


Liste der nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Vogelarten

Art Deutscher Name	Art Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status NRW 2008
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirosta</i>	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*

Legende:

- * ungefährdet
- V Vorwarnliste



Legende

- geplante Liftrasse
- festgestellte Höhlenbäume

Biotypen (nach LÖBF-Biotypenschlüssel 2004)

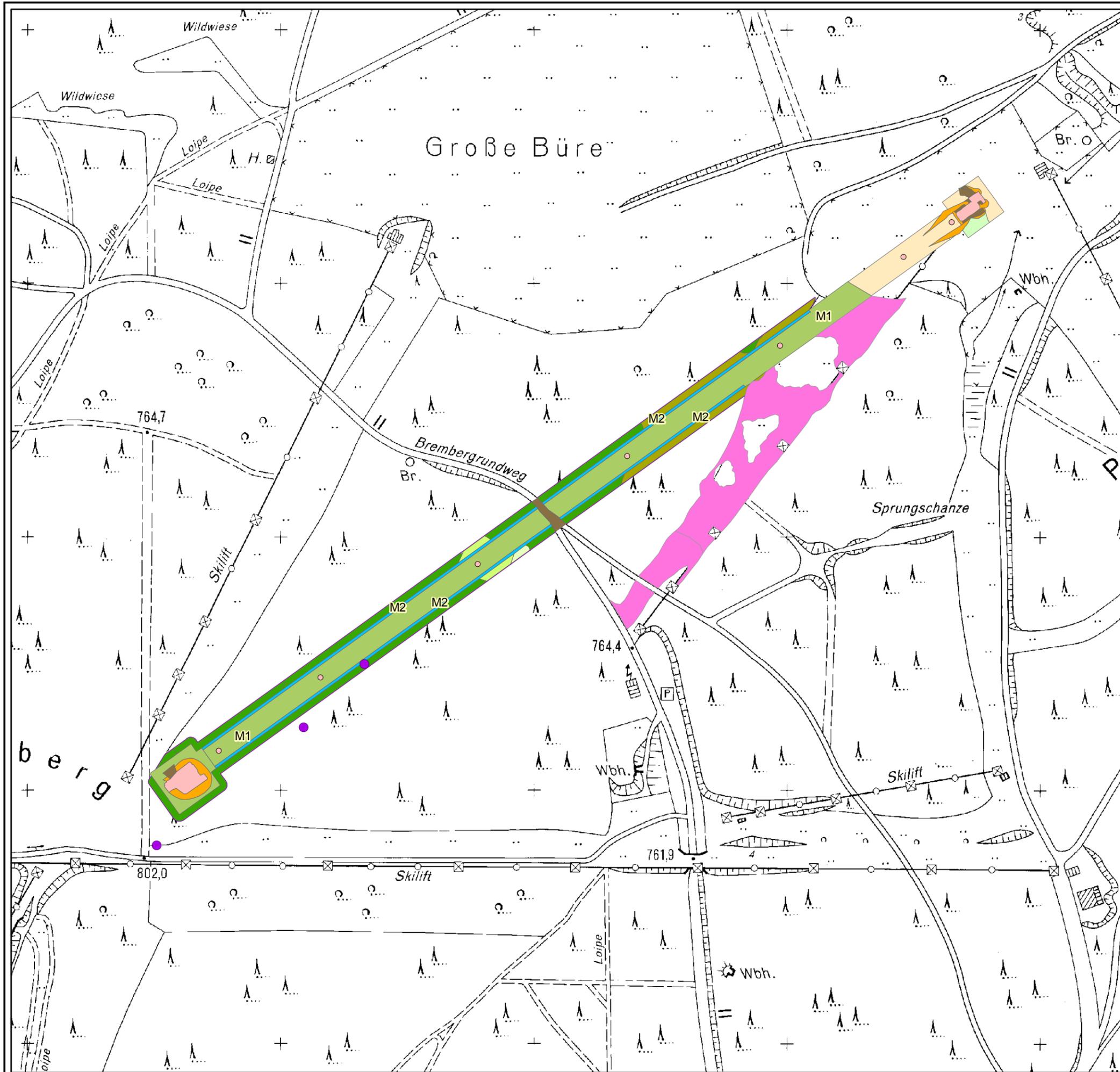
- AA4 - Buchenmischwald mit Nadelhölzern
- AJ0 - Fichtenwald
- ~20 a - schwaches Baumholz
- ~50 a - mittleres Baumholz
- ~100 a - starkes Baumholz
- AU0 - Aufforstung
- AU2 - Vorwald
- BB1 - Gebüschstreifen
- BF1 - Baumreihe
- BF2 - Baum- Gehölzgruppe
- BF3 - Einzelbaum
- DF0 - Borstgrasrasen
- EA1 - Glatthaferwiese
- EA2 - Goldhaferwiese
- ED0 - Magergrünland
- ED1 - Magerwiese
- ED2 - Magerweide
- EE0 - Grünlandbrache
- EE2 - Brachgefallene Fettweide
- EE3 - Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- EE4 - Brachgefallenes Magergrünland
- FK2 - Sicker- Sumpfquelle
- FN1 - Graben mit intakter Fließgewässervegetation
- HG3 - unbefestigter Weg
- HG4 - befestigter Weg
- HH0 - Gebäude, Mauerwerk, Ruine
- HN1 - Gebäude
- HV2 - Großparkplatz mit geringem Versiegelungsgrad



Auftraggeber: Skiliftbetriebe Krüger - Wahle			
Projekt: Talexpress Bremberg			
Karte 1: Biotypen Bestand - Stand November 2006			
Bearbeitung: Dirk Leifeld Katrin Knorn	GIS-Bearbeitung: Katrin Knorn	Maßstab: 1: 3.000	Datum: Mai 2011
Auftragnehmer: UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter Schlesische Str. 76 37671 Höxter Tel. (05271) 6987-0 Fax 6987-29 E-mail: info@uih.de www.uih.de			

Höhlenbäume

- 1) abgebrochene tote Fichte mit 8 kleinen bis mittleren Höhlen in 3 - 4 m Höhe, kranzartig um die Bruchstelle verteilt
- 2) lebende Fichte mit 5 kleinen bis großen Höhlen in 1,5 - 3 m Höhe, kranzartig um den Stamm verteilt
- 3) zwei Spalten-/Höhlenbäume nebeneinander am Waldrand, je 2 - 3 Spalten/Höhlen in 1,5 - 2,5 m Höhe



Legende

● festgestellte zu erhaltende Höhlenbäume

Biotoptypen nach Planung

- AA4 - Buchenmischwald mit Nadelhölzern, gekappt auf 5-7 m
- AU0 - Fichtenwald, gekappt auf 5-7 m
- AU2 - Vorwald, gekappt auf 5-7 m
- EA0 - Fettwiese
- ED1 - Magerwiese
- EE3 - Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- HG4 - befestigter Weg
- HM6 - begrünte Böschung
- HN1 - Gebäude
- KB4 - Hochstaudenflur
- ED1 - Magerwiese als Kompensation außerhalb des Vorhabensgebietes

M1 Nummer der jeweiligen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme im Vorhabensgebiet

0 50 100 200 300 400 m



Auftraggeber: Skiliftbetriebe Krüger - Wahle			
Projekt: Talexpress Bremberg			
Karte 2: Biotoptypen nach Planung und Kompensationsflächen			
Bearbeitung: Dirk Lefeld Katrjn Knorn	GIS-Bearbeitung: Katrjn Knorn	Maßstab: 1 : 3.000	Datum: Mai 2011
Auftragnehmer: UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter <small>Schlesische Str. 76 37671 Höxter Tel. (05271) 6987-0 Fax 6987-29 E-mail: info@uih.de www.uih.de</small>			